

Meinung des Vorsitzenden

Arztbesuch kommt bei uns Älteren öfters vor als in jungen Jahren. Schließlich ist auch bei technischen Geräten ab einer gewissen Funktionsdauer ein Service notwendig, womit ich sagen will, dass ich unseren Organismus einem sehr sensiblen Gerät gleich halte.

Fast immer gehört zu einem Arztbesuch etwas, von dem angenommen wird, dass es die Pensionisten reichlich haben, nämlich Zeit. Hier spreche ich vom urbanen Bereich, denn in manchen ländlichen Gebieten kann man mit Zeit aufwarten, bei Ärzten, die es dort gar nicht gibt, aber dem Trend zum Urbanen einen gewaltigen Schub verleihen.

Wer allerdings nicht sehr lang warten will, hat die Möglichkeit, sich an einen Wahlarzt zu wenden. Die E-Card kann man dabei zu Hause lassen, denn man bezahlt und kann mit erhaltener Rechnung Rückerersatz bei seiner Krankenkasse beantragen. Dieser Rückerersatz hat allerdings nur die Höhe dessen, was die Kasse dem betreffenden Vertragsarzt verrechnet und gewährt uns so Einblick, was wir der Kasse kosten und welches Einkommen der betreffende Arzt durch uns hat.

Daher verliere ich über die Höhe des Betrages keine weiteren Worte.



<https://goed.penspower.at>

Die Kostenersätze sind im Übrigen nicht gleich hoch, denn jede Krankenkasse schließt ihre eigenen Verträge ab. Es ist daher nicht erstaunlich, dass der Trend der Ärzteschaft aufgrund der jetzigen Sachlage eindeutig in Richtung Wahlarzt geht und auf die Dauer werden Pensionisten-Patienten diese Ausweichmöglichkeiten sich nicht leisten können, noch dazu, wo in unserem Bereich Zusatzversicherungen sehr spärlich sind, etwa vergleichbar den entlaubten Bäumen im Herbst. Mit der bevorstehenden Sozialreform soll sich das ändern. Neben der Filetierung der Selbstverwaltung sollen österreichweit auch neue Verträge mit den Ärztekammern abgeschlossen werden.

Diese werden nach bisherigen Wissensstand allerdings sehr teuer werden. Bei einem Budget von € 62 Milliarden jährlich sollen sie aber die Versicherten, die dann österreichweit den Anspruch auf gleiche Leistungen haben, nicht belasten. Primärversorgungszentren sind erst im Anlaufen.

Eine Verschlechterung steht mit der geplanten Reform schon im Raum, eine Vertretung der Pensionisten in der Sozialversicherung – vor allem in der Krankenversicherung – ist nämlich nicht mehr vorgesehen. Schließlich sind es ja nur 45 Prozent der Versicherten.

Ich sehe daher den kommenden Verhandlungen mit reservierter Skepsis entgegen.

IHR DR. OTTO BENESCH





Gefordert!

Das Arbeitsvorhaben des „Österreichischen Seniorenrates“ im Überblick.

In der Sitzung des Seniorenrates anfangs Juli 2018 haben die Präsidenten LABg Ingrid Korosec und Dr. Peter Kostelka gemeinsam mit den Seniorenvertretern der großen Seniorenorganisationen die wichtigsten aktuellen Anliegen behandelt und ua. folgende Forderungen erhoben:

Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung

Bei erstmaligem Pensionsbezug werden die Pensionen nicht im nächsten, sondern erst im übernächsten Jahr erhöht (sog. Wartefrist). Dies bedeutet, dass Neupensionisten bis zu 24 Monate auf die erste Anpassung warten müssen. Der Österreichische Seniorenrat sieht dies als ungerecht und sachlich nicht gerechtfertigt an. Gefordert wird, dass auch Neupensionisten bereits im Jahr nach ihrem Pensionsantritt eine Erhöhung entsprechend der Dauer ihres Pensionsbezuges erhalten.

Beispiel: Wenn ein Pensionist am 1. Juli 2018 in Pension gegangen ist, erhält er ab dem 1. Jänner 2019 aliquot 6/12 der Anpassung (6 Monate Pensionsbezug)

Jährliche Anpassung des Pflegegeldes in allen Stufen

Der Österreichische Seniorenrat fordert eine jährliche Anpassung des Pflegegeldes an die steigenden Pflegekosten für alle Pflegegeldstufen. Eine

bloße Erhöhung ab Stufe 4, wie es derzeit im Regierungsprogramm vorgesehen ist, trifft nur rund ein Drittel der Pflegegeld-Bezieherinnen bzw. -Bezieher und ist ein Schritt in die falsche Richtung, weil es in erster Linie jene begünstigt, die in Pflegeheimen sind und nicht jene 84% die von Familienangehörigen zuhause gepflegt werden.

Zur Unterstützung der Pflege daheim und insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, ist es unbedingt notwendig, dass auch die niedrigeren Pflegegeldstufen jährlich erhöht werden.

In dem Zusammenhang wird auch an die Notwendigkeit einer Pflegestrukturereform in Verbindung mit der langfristigen Sicherstellung der Finanzierung der Pflege erinnert.

Pensionsversicherungsbeitrag; Abschaffung gefordert!

Die bestehenden Pensionsversicherungsbeiträge (PSB) für Beamte und weitere Berufsgruppen (Post-, Bahn-, oder Landesbedienstete) haben ihren ursprünglichen Sinn verloren. Bei Einführung der PSB wurden die Ruhegelder jährlich so erhöht wie die Gehälter (Bezüge) der aktiven Beamten, während die ASVG-Pensionen nur um die Teuerung angepasst wurden.

Durch eine Gesetzesänderung werden seit vielen Jahren aber alle Pensionen (auch Ruhegelder) nach dem Verbraucherpreisindex angepasst (VPI). Der Österreichische Seniorenrat fordert daher, den PSB abzuschaffen. In einem ersten Schritt für Pensionen (Ruhegelder) bis 1.500 Euro danach bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von derzeit 5.130 Euro.

Der Originaltext der Presseaussendung und aktuelle Informationen sind auf der Website des Österreichischen Seniorenrates www.seniorenrat.at veröffentlicht. Anmerkung: Die Bundesvertretung der GÖD-Pensionisten ist im Seniorenrat durch Vors.-Stv. Kurt Kumhofer und Johann Büchinger vertreten

Quelle: Presseaussendung des Seniorenrates (OTS0092, 5. Juli 2018) mit dem Titel: „Korosec und Kostelka: Es gibt viel zu tun, packen wir es gemeinsam an!“

FOTO: J. BRAUMANDL



Die Präsidenten des Seniorenrates: LABg Ingrid Korosec und Dr. Peter Kostelka.

Vorsorgevollmacht

**... verhindert die Bestellung eines
Erwachsenenvertreters bei Verlust der
Entscheidungsfähigkeit!**

Nicht nur Demenz oder Alzheimer im Alter können zum Verlust der Entscheidungsfähigkeit führen, sondern auch Ereignisse wie Schlaganfälle, Unfälle im Haushalt, im Betrieb oder im Verkehr uam. können in jedem Lebensalter so gravierend sein, dass sie Menschen handlungs- aber auch entscheidungsunfähig machen, das zeitlich begrenzt oder für den Rest ihres Lebens.

Um dabei von einem Bevollmächtigten seines Vertrauens vertreten werden zu können, ist im Erwachsenenschutzrecht rechtlich als 1. Säule die Vorsorgevollmacht vorgesehen. Mit ihr ist es jedem noch entscheidungsfähigen Erwachsenen möglich, für den Fall des Verlustes seiner Entscheidungsfähigkeit vorzusorgen und zu regeln, wer und in welchem Umfang dann für ihn als Bevollmächtigter einschreitet. Sie tritt im Fall der Beeinträchtigung oder des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit im Kraft und die Bestellung eines Erwachsenenvertreters wird damit verhindert. Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen.

Formerfordernisse

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder - in einfacheren Fällen - vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Bei Vorliegen von Liegenschaften oder Auslandsvermögen kann die Vorsorgevollmacht nur vor einem Notar oder Rechtsanwalt errichtet werden. Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht wird im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ (ÖZVV) registriert.

Widerruf

Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden, auch noch nach Eintritt des Vorsorgefalles.

Eine Vorsorgevollmacht kann gekündigt werden. Auch der Widerruf und die Kündigung ist vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein zu tätigen und von diesem im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis gebührenpflichtig zu registrieren.

Eintritt des Vorsorgefalls

Über den Verlust der Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten, für die die Person vorgesorgt hat, muss ein ärztliches Zeugnis ausgestellt werden.

Der Eintritt des Vorsorgefalles, also die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht, ist von einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) zu registrieren, worüber dem Bevollmächtigten eine Registrierungsbestätigung auszuhändigen ist.

Die Tätigkeit des Bevollmächtigten unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle. Es bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

- Die Wohnortverlegung der vertretenen Person in das Ausland ist vom Gericht zu genehmigen.
- Besteht zwischen der vertretenen Person und dem Bevollmächtigten Dissens hinsichtlich einer medizinischen Behandlung oder Dissens bei medizinischer Forschung ist eine gerichtliche Entscheidung zum Wohl der vertretenen Person nötig.
- Eine Sterilisation ist vom Gericht zu genehmigen.

Zeitliche Gültigkeit

Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie endet

- mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vorsorgebevollmächtigten,
- wenn das Gericht dies beschlussmäßig ausspricht, weil z.B. der Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalles im ÖZVV.

Weitergeltung früherer Vorsorgevollmachten

Vorsorgevollmachten, die vor dem 1. Juli 2018 wirksam errichtet wurden, behalten ihre Gültigkeit!

VON JOSEF STRASSNER



Erwachsenen- schutzrecht

**Mit 1. Juli 2018 ist das neue Erwachsenen-
schutzrecht in Kraft getreten und hat die seit
Jahren geltenden Bestimmungen des Sach-
walterschaftsrechtes abgelöst**

Die neue Rechtslage sieht eine differenzier-
te Unterstützung vor und steht auf folgen-
den vier Säulen:

1. Vorsorgevollmacht (mehr Infos siehe Beitrag:
„Vorsorgevollmacht verhindert Erwachsenen-
vertretung“)
2. Gewählte Erwachsenenvertretung
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Mag. Luise Gerstendorfer, Vorsitzende Stellver-
treterin der Landesleitung der GÖD Pensionis-
ten und Mitglied der erw. Bundesleitung hat die
grundlegenden Bestimmungen des neue Erwach-
senenschutzrechtes in einer Broschüre zusam-
mengefasst. Die Online-Version dieser Broschüre
steht allen unseren Mitgliedern ab sofort im pass-
wortgeschützten LogIn Bereich der GÖD-Website
www.goed.at unter *>Publikationen >Folder und
Broschüren* zum Durchblättern bzw. zum Down-
load online zur Verfügung.

Die kostenlose Druckversion wird/wurde als
Ergänzung zum Servicehandbuch – Neuauflage
2017 – allen gegenwärtigen GÖD-Pensionistinnen
und Pensionisten österreichweit im Postweg zuge-
sandt.

VON JOSEF STRASSNER